

RS OGH 2008/5/8 6Ob28/08y, 6Ob145/09f, 6Ob49/09p, 6Ob196/14p, 6Ob79/15h, 6Ob221/16t, 6Ob104/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

AktG §114 Abs1

AktG §114 Abs3

AktG §114 Abs5

AktG §118 Abs1

AktG §125

GmbHG §39 Abs4

Rechtssatz

Der Stimmrechtsausschluss eines einzelnen Mitglieds einer Rechtsgemeinschaft (vgl§ 62 AktG) führt nicht unbedingt, sondern nur dann zum Ruhens des der Rechtsgemeinschaft zustehenden Stimmrechts, wenn eine von der Interessenkollision ungetrübte Stimmabgabe nicht zu erwarten ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 28/08y

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 28/08y

Beisatz: Der Stimmrechtsausschluss von Vertretern einer juristischen Person bringt deren Stimmrecht als Mitglied einer Aktiengesellschaft zum Ruhens, sofern diese Vertreter die juristische Person derart beherrschen, dass wirtschaftlich von einer Identität zwischen juristischer Person und Vertreter gesprochen werden kann. (T1)

Beisatz: Der Stimmrechtsausschluss gilt nicht nur für den betroffenen Aktionär selbst, sondern auch für jeden, der von ihm als Vertreter, Treuhänder oder Legitimationsaktionär seine Stimmberechtigung ableitet. Ein Aktionär, der für sich von der Mitbestimmung über einen Beschlussgegenstand ausgeschlossen ist, kann auch das Stimmrecht eines anderen nicht ausüben. (T2)

- 6 Ob 145/09f

Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 145/09f

Vgl auch; Bem: Hier: § 15 Abs 2 und 3 PSG. (T3)

- 6 Ob 49/09p

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 49/09p

Auch; Beis wie T2 nur: Der Stimmrechtsausschluss gilt nicht nur für die unmittelbar betroffene Person, sondern auch für jeden, der von ihr etwa als Vertreter oder Treuhänder seine Stimmberechtigung ableitet. (T4)

- 6 Ob 196/14p

Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 196/14p

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 125 AktG; Stimmrechtsausschluss einer Privatstiftung, hinsichtlich derer sich die zu entlastenden Organe viele und umfassende Rechte bzw Einflussmöglichkeiten (Widerrufsrecht, uneingeschränktes Änderungsrecht, Recht auf Bestellung und Abberufung [aus wichtigem Grund] von Vorstandsmitgliedern, Rechte als Familienrat) vorbehalten haben, bejaht. (T5)

Bem: Mit ausführlicher Darstellung der Rechtsprechung und Lehre. (T6)

- 6 Ob 79/15h

Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 79/15h

Auch

- 6 Ob 221/16t

Entscheidungstext OGH 23.06.2017 6 Ob 221/16t

Auch; Beis wie T4; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Ob in einem konkreten Sachverhalt eine von der Interessenkollision ungetrübte Stimmabgabe nicht zu erwarten ist, stellt keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dar. (T7)

- 6 Ob 104/19s

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 104/19s

Vgl; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123708

Im RIS seit

07.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at